

(3) Die Sicherheitsrücklage dient zur Deckung von Verbindlichkeiten für den Fall, daß diese aus den Einnahmen des laufenden Jahres nicht gedeckt werden können. Die Deutsche Versicherungs-Anstalt hat der Sicherheitsrücklage 50 % des Nettogewinns so lange zuzuführen, bis diese die Höhe eines Jahresbeitragsaufkommens erreicht.

## § 6

Gebühren und Steuern aus Anlaß der Vereinigung der Landesversicherungsanstalten der Deutschen Demokratischen Republik zur Deutschen Versicherungs-Anstalt werden nicht erhoben.

## § 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

## § 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1952 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 9. August 1950 zur Errichtung des Deutschen Aufsichtsamtes für das Versicherungswesen (GBl. S. 831), außer Kraft.

Berlin, den 6. November 1952

**Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Grotewohl

I.V.: Georgino  
Staatssekretär

**Verordnung**

**über den Aufkauf von Ölsaaten und Faserpflanzensamen.**

**Vom 6. November 1952**

Zur Vereinheitlichung der Organisation des Aufkaufs von Ölsaaten wird folgendes verordnet:

## § 1

(1) Die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) haben Erzeugern, die Ölsaaten, Faserlein- oder Hanfsamen aus ihrer eigenen Produktion nach Erfüllung ihrer Pflichtablieferung in diesen Erzeugnissen verkaufen, bis auf weiteres folgende Aufkaufpreise zu zahlen:

„ 100 „ Raps	(Basis 10 % Feuchtigkeit u. 1 % Schwarzbesatz)	225,— DM
„ 100 „ Rübsen	„	210,— DM
„ 100 „ Öllein	„	215,— DM
„ 100 } > Senf	„	200,— DM
„ 100 } Leindotter u. Sonnenblumen!?	„	140,— DM
„ 100 v Faserleinsamen	„	215,— DM
„ 100 » Hanfsamen	„	210,— DM
„ 100 „ Mohn	(Basis 10 % Feuchtigkeit u. 1 % Schwarzbesatz)	285,— DM

(2) Sofern Faserlein- und Hanfsamen im Stroh (unentsamt) angeliefert werden, ist für den über die Erfüllung der Pflichtablieferung hinaus gelieferten Samen folgender Aufkaufzuschlag zu zahlen:

für 100 kg Faserleinsamen	(Basis 10 % Feuchtigkeit u. 1 % Schwarzbesatz)	160,— DM
„ 100 „ Hanfsamen	„	155,— DM

(3) Außerdem können die Erzeuger folgende Bezugsberechtigungen zum Bezug von Pflanzenöl und Extraktionsschrot erhalten-

für 100 kg Raps oder Mohn bis zu 12 kg Pflanzenöl und 50 kg Extraktionsschrot

für 100 kg Rübsen, Öllein, Faserlein- oder Hanfsamen bis zu 10 kg Pflanzenöl und 50 kg Extraktionsschrot

für 100 kg Senf, Leindotter oder Sonnenblumenkerne bis zu 8 kg Pflanzenöl und 50 kg Extraktionsschrot.

Für jedes kg in Anspruch genommene Bezugsberechtigung für Pflanzenöl sind vom Aufkaufpreis 7,— DM in Abzug zu bringen.

(4) Die Bezugsberechtigungen für Extraktionsschrot haben einen Monat Gültigkeit. Bei Nicht-einlösung derselben können die VdgB (BHG) e. G. die betreffenden Mengen Extraktionsschrot frei verkaufen.

## § 2 \*

Verstöße gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft.

## § 3

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten.

## § 4

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 20. November 1952 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten ihr entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 6. November 1952

**Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Staatssekretariat für

Der Ministerpräsident Erfassung und Aufkauf

Grotewohl

Streit  
Staatssekretär